Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XX

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. Juli 1907

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Abschluß einer Übereinkunft mit Elsaß-Lothringen über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden betreffend.

Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Juni 1907.)

Den Abschluß einer Übereinkunft mit Elsaß-Lothringen über die gemeinsame Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden betreffend.

Die Großherzoglich Badische Regierung und die Elsaß-Lothringische Landesverwaltung haben zur Regelung der den Sicherheitsbeamten an der gemeinsamen Landesgrenze zu gewährenden Befugnisse die nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Die badischen und die elsaß-lothringischen Sicherheitsbeamten sind befugt, in polizeilichen und gerichtlichen Strafverfahren dringliche, keinen Verzug duldende Erhebungen und Festnahmen im Grenzgebiete des anderen Staates aus eigener Entschließung vorzunehmen. In nicht dringlichen Fällen dürfen sie solche Amtshandlungen außerhalb des eigenen Staatsgebietes nur auf besondere schriftliche Weisung ihrer Vorgesetzten verrichten.

§ 2.

Die Sicherheitsbeamten haben bei Diensthandlungen außerhalb des eigenen Staates sofort und unter Vorlage der etwa nach § 1 Satz 2 erfolgten schriftlichen Weisung die nächste Gendarmeriestation oder den Gemeindevorsteher zu verständigen und um Unterstützung oder um Vornahme der der Sachlage entsprechenden ferneren Amtshandlungen zu ersuchen.

Die in einem fremden Staate festgenommenen Personen sind unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiet die Festnahme erfolgte, abzuliefern.

§ 3.

Die Sicherheitsbeamten haben in den in § 1 bezeichneten Fällen tunlichst bald zu bewirken, daß ihnen die stattgehabte Vornahme von Amtshandlungen in dem fremden Gebiete und deren Erfolg von der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde des auswärtigen Staates bestätigt werde.

§ 4

Die Sicherheitsbeamten haben sich bei den nach dieser Vereinbarung jenseits der Grenze zulässigen Handlungen nach den Bestimmungen ihrer eigenen Dienstvorschriften zu richten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

§ 5.

Den beiderseitigen Regierungen steht jederzeit frei, diese Übereinkunft mit der Wirkung aufzukünden, daß dieselbe sechs Monate nach erfolgter Kündigung erlischt.

Zur Beurkundung dessen ist auf Grund der mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 13. März 1907 Nr. 183/84 erteilten Ermächtigung die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt worden, welche gegen eine entsprechende von dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen ausgestellte Urkunde ausgetauscht werden soll.

Karlsruhe, den 24 Juni 1907.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Marschall.

Werber

Berichtigung.

In Ziffer 11 der Verordnung vom 14. Mai 1907, den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 204), hat es anstatt „b. Wie jetzt lit. a" zu heißen: b. In § 28 Absatz 1 ist anstatt „Artikel 15" zu setzen „Artikel 14 Absatz 1 und 2 und 15."

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.